

sein, so darf nicht der Landesgesetzgebung jede Einwirkung auf die Verfassung der Vereine entzogen sein; dies aber würde bei Festhaltung an den eventuellen Beschlüssen der Fall sein; denn diese Beschlüsse denken, indem sie auf die „Verfassung“ verweisen — „soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt“ u. — überall nur an eine durch Reichsgesetz oder in Ermangelung eines solchen durch die Vereinsstatuten bestimmte Verfassung. Insofern erscheint jedenfalls die Aenderung des §. 43 als durchaus geboten. Es wäre aber des Weiteren mindestens infongruent, der Landesgesetzgebung die Erlassung von Vorschriften über das Aufhören der Rechtsfähigkeit zu entziehen (daher Streichung des §. 48 f) und nicht zweckmäßig, Vorschriften aufzustellen, welche sich bei Beschränkung auf einzelne Kategorien von Vereinen sachgemäßer gestalten lassen (daher Streichung eventuell des §. 48 d). In der letzteren Beziehung kann fraglich sein, ob nicht noch weitere Vorschriften gestrichen werden sollten, etwa §. 48 b Abs. 2, §. 48 g; es wird indessen auf die Streichung dieser Paragraphen kein Antrag gestellt. Der Antrag I deckt nur nach einer einzelnen Richtung hin.

74. (§. 1163 bis 1176.)

- I. Die Komm. trat zunächst in die Berathung folgenden Antrags ein:

Mit Rücksicht auf die bezüglich des §. 57 m Abs. 1, der §§. 57 q, 57 r, 57 t und des §. 57 u Abs. 1 des Antrags C (§. 482 ff.) gefaßten Beschlüsse (§§. 48 c bis 48 g, §. 48 h der Vorl. Zus.¹⁾) die Berathung

Inhalt der
Satzungen
der
Körperschaft.

- ¹⁾ Die erwähnten Paragraphen der Vorl. Zus. lauten:

§. 48 c. Die Mitgliederversammlung ist außer den im Statute besonders bestimmten Fällen zu berufen, wenn das Interesse der Körperschaft es erfordert.

§. 48 d. (Wie auf S. 581, 582 in Anm. 1 mitgetheilt.)

§. 47 e. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich und kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einem Anderen nicht überlassen werden. Diese Vorschrift findet insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Durch die Verfassung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder nach vorheriger Kündigung stattfindet. Die Kündigungsfrist kann nicht auf länger als zwei Jahre bestimmt werden.

§. 48 f. (Wie auf S. 582 in Anm. 1 mitgetheilt.)

§. 48 g. (Wie auf S. 582 in Anm. 1 mitgetheilt.)

§. 48 h. Die Körperschaft kann aufgelöst werden, wenn sie durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Eine Körperschaft, deren Zweck nach ihrem Statute nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann aufgelöst werden, wenn sie einen solchen Zweck verfolgt.

Eine Körperschaft, welche nach ihrem Statute keine politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecke hat, kann aufgelöst werden, wenn sie solche Zwecke verfolgt.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich (in den Fällen dieses Paragraphen) nach den für streitige Verwaltungssachen landes-

über die §§. 57c, 57d des Antrags C (§. 57b der Vorl. Zuf.²⁾) in Ansehung der Frage wieder aufzunehmen, ob nicht auch die zu den §§. 57c, 57d beschlossenen Vorschriften auf alle rechtsfähigen Vereine zu erstrecken seien, und sodann diese Vorschriften in folgender Fassung als §. 43a einzustellen:

Das Statut muß ergeben, daß der Verein rechtsfähig sein soll und den Zweck zc. (wie im §. 57b der Vorl. Zuf.²⁾).

Nachdem im Laufe der Diskussion von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden war, daß der Abs. 2 des §. 57b der Vorl. Zuf., welcher lediglich die Bedeutung einer nur für die eingetragenen Vereine passenden Normativbestimmung habe, sich keinesfalls verallgemeinern lassen werde, änderte der Antragsteller seinen Antrag dahin:

nur den Abs. 1 der vorgeschlagenen Bestimmungen als §. 43a einzustellen.

Die Komm. lehnte den Antrag auch in dieser Beschränkung ab.

Man hielt es, soweit der Erwerb der Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung in Frage komme, für richtiger, der Verwaltungsbehörde die Entscheidung darüber zu überlassen, an welche Voraussetzungen sie die Ertheilung der Konzession im einzelnen Falle knüpfen wolle. Die Verleihung werde schwerlich jemals erfolgen, ohne daß das der Verwaltungsbehörde vorgelegte Statut wenigstens den Zweck, Namen und Sitz des Vereins angebe. Es sei daher auch praktisch nur von geringer Bedeutung, ob das Gesetz vorschreibe, daß das Statut diese Angaben enthalten müsse. Aus der Bestimmung „andere Vereine erlangen die Rechtsfähigkeit durch Verleihung“ ergebe sich ferner mit Nothwendigkeit, daß das Vorhandensein eines Vereins, welcher rechtsfähig sein wolle, zu den Voraussetzungen der Verleihung der Rechtsfähigkeit gehöre. Bei den einzutragenden Vereinen komme in Betracht, daß die Erkennbarkeit des Willens, die Rechtsfähigkeit zu erlangen, für die Eintragung nicht genüge. Die Rechtsstellung der eingetragenen und die Rechtsstellung der konzessionirten Vereine werde immerhin in einer Reihe nicht unerheblicher Punkte von einander abweichen, z. B. hinsichtlich der durch das Registergericht zu führenden Aufsicht zc. Es sei deshalb nicht zuzugeben, daß es einem Verein, in Ansehung dessen feststehe, daß er die Rechtsfähigkeit erlangen wolle, regelmäßig ganz gleichgültig sein werde, ob ihm dieselbe im Wege der Verleihung oder im Wege der Eintragung zu Theil werde. Für die Eintragung werde zweckmäßig an dem im §. 57b Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse festgehalten, daß der Wille, ein eingetragener Verein zu werden, aus dem Statute hervorgehen müsse.

gesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat.

2) Der §. 57b der Vorl. Zuf. lautet:

Das Statut muß ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll und den Zweck, Namen und Sitz des Vereins angeben.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

II. Die Komm. ging zur Berathung der die Stiftungen betreffenden §§. 58 ff. über.

§§. 58—62.
Stiftungen.

Vor dem Eintritt in die Erörterung der Einzelbestimmungen wurde von einer Seite Folgendes bemerkt:

Die Vorlage C gehe, wie aus dem in ihr enthaltenen §. 43 (63) — vergl. C. 489 — erhelle, davon aus, daß die in Ansehung der Stiftungen zu beschließenden Vorschriften zunächst nur für die sog. privatrechtlichen Stiftungen zu geben seien, und daß vorbehalten bleiben müsse, am Schlusse des Abschnitts in einem besonderen Paragraphen festzustellen, welche Einzelbestimmungen auch auf die sog. öffentlichrechtlichen Stiftungen entsprechende Anwendung zu finden hätten. Diese prinzipielle Theilung der Stiftungen in privatrechtliche und in öffentlichrechtliche Stiftungen erscheine bedenklich und sei schwerlich haltbar. Rechtsgeschichtlich habe sich der Stiftungsbegriff aus Widmungen entwickelt, die für Zwecke gemacht wurden, welche man bis zum 16. Jahrhundert als kirchliche Zwecke betrachtete, — aus Widmungen zur Pflege des Gottesdienstes in der Kirche, zur Beschaffung des Unterhalts der Geistlichen, zu Zwecken der Wohlthätigkeit sowie des Schul- und Unterrichtswesens. Dieses Verhältniß habe eine Aenderung erfahren, als in der Folge die Armenpflege sowie das Schul- und Unterrichtswesen staatliche Angelegenheit wurden. Der Zusammenhang, in welchem die *piae causae* anfänglich mit dem Kirchenverbande gestanden, habe sich, soweit dieselben nicht spezifisch kirchliche Zwecke verfolgten, gelöst; neben den kirchlichen Stiftungen seien weltliche entstanden und heutzutage genüge zur Begründung einer Stiftung jeder öffentliche Zweck, d. h. jeder Zweck, den die staatliche Ordnung seiner Beschaffenheit nach für würdig erachte, mittelst eines ihm gewidmeten Zweckvermögens dauernd verfolgt zu werden (vergl. bad. Ges. v. 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr., §. 1). Bei dieser Sachlage gebe der Zweck kein Fundament ab, auf welches eine Scheidung der Stiftungen in privatrechtliche und öffentlichrechtliche gebaut werden könne. Auch darauf lasse sich eine solche Scheidung nicht gründen, ob eine Stiftung von Organen verwaltet werde, die durch das Gesetz verordnet bzw. vom Staate eingesetzt seien, oder von Organen, die der Wille des Stifters berufen habe; ob das Eine oder das Andere stattzufinden habe, bestimme sich für alle Stiftungen nach der vom Reichs- oder Landesrechte beherrschten Verfassung der Stiftung. Gehe man auf den Entstehungsgrund der Stiftungen, so wurzele die große Mehrzahl derselben in rechtsgeschäftlichen Verfügungen; anders verhalte es sich nur bei den ausnahmsweise vorkommenden, durch einen Staatsakt errichteten Stiftungen. Ob die angeregte Scheidung in dem Sinne gemeint sei, daß die aus rechtsgeschäftlichen Verfügungen hervorgegangenen Stiftungen privatrechtlicher, und nur die durch Staatsakt errichteten Stiftungen öffentlichrechtlicher Natur seien, lasse sich nicht erkennen; innerhalb der auf Rechtsgeschäften beruhenden Stiftungen in der mehrerwähnten Weise zu unterscheiden, liege kein Grund vor. In der gemeinrechtlichen Theorie begegne man wohl einer Auffassung, welche die reinen Familienstiftungen als privatrechtliche Stiftungen allen anderen (öffentlichrechtlichen) Stiftungen gegenüberstelle; eine so enge Begrenzung des Begriffs der privatrechtlichen Stiftungen könne dem Antrage nicht zu Grunde liegen, da sie einem Verzicht auf die reichsrechtliche

Privatrechtliche und öffentlichrechtliche Stiftungen.

Regelung der Mehrzahl der Stiftungen gleichkommen würde. Fehle es hiernach an einem Kriterium für die in Rede stehende Scheidung, so sei dieselbe andererseits auch um deswillen unerwünscht, weil alle Stiftungen Institute seien, die in den wesentlichsten Beziehungen dem öffentlichen Rechte angehören. Das Rechtsgeschäft, aus welchem die Stiftung erwache, bestimme sich allerdings nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, und wenn die Stiftung in den bürgerlichen Verkehr trete, so unterstehe dieser Verkehr gleichfalls dem Privatrechte. Unleugbar werde aber in der Gründung einer Stiftung dem privaten Willen eine Tragweite eingeräumt, welche weit über die Grenzen hinausgehe, die sonst der Privatautonomie gezogen sind. Das Gesetz lasse diese exorbitante Wirksamkeit des Einzelwillens zu wegen der wohlthätigen Wirkungen der Stiftungen; es gewähre dem Stiftungsgeschäft Eingang; Rechtsbeständigkeit werde dem Ergebnisse des letzteren erst zu Theil durch einen Akt der Staatsgewalt und die einmal existent gewordene Stiftung stelle sich als ein Institut des öffentlichen Rechtes dar. Der Entw. I habe mit Recht zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Stiftungen nicht unterschieden; mache man im G.B. einen Vorbehalt in Ansehung der Errichtung mittelst Staatsakts, so ließen sich sämtliche Vorschriften so gestalten, daß sie für alle Stiftungen passen.

Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß, wie in Ansehung der Körperschaften zwischen privatrechtlichen Vereinen und öffentlichrechtlichen Corporationen unterschieden werde, so auch in Ansehung der Stiftungen zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Bildungen zu unterscheiden sei. Als eine privatrechtliche Stiftung stelle sich der Regel nach jede Stiftung dar, welche auf einem Privatrechtsgeschäfte beruhe, es müßte denn sein, daß sie nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche dergestalt eingefügt sei, daß sie aus diesem Grunde unter die Kategorie der öffentlichrechtlichen Stiftungen falle. Gehe man von diesen Unterscheidungsmerkmalen aus, so sei nicht zu befürchten, daß die Kategorie der Stiftungen, für welche die Vorschriften der §§. 58 ff. berechnet seien, nicht weit genug gedacht sei.

Die Mehrheit beschloß, bei der Berathung zunächst nur diejenigen Stiftungen in's Auge zu fassen, welche sich nach der eben erwähnten Präzisierung als Stiftungen privatrechtlicher Natur darstellten.

§. 58 Satz 1,
§. 59.
Errichtung.

III. Zu §. 58 lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf S. 488, 489 mitgetheilte Antrag, den §. 58 (sowie den §. 59 und den §. 62 Abf. 1, 2) durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 36. (58, 59, 62 Abf. 1.) Eine rechtsfähige Stiftung kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen errichtet werden. Zur Errichtung ist die Genehmigung des Staates erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz hat. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

§. 37. (58, 62 Abf. 2.) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Der Stifter ist von dem Zeitpunkt an gebunden, in welchem er die Ertheilung der staatlichen Genehmigung bei der zuständigen

Behörde beantragt. Wird die Genehmigung versagt, so hört die Gebundenheit auf.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters sich ergibt.

2. an Stelle der §§. 58, 59 und des §. 62 Abs. 1, 2 zu bestimmen:

§. 58. (58, 59, 62 Abs. 1.) Eine rechtsfähige Stiftung kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen errichtet werden. Zur Errichtung ist die Genehmigung des Staates erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung den Sitz hat. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung zu führen ist.

§. 58 a. (58, 62 Abs. 2.) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der Stifter ist von dem Zeitpunkt an gebunden, in welchem er die Ertheilung der staatlichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragt hat.

Wird die Genehmigung versagt, so hört die Gebundenheit auf.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, wenn der hierauf gerichtete Wille des Stifters aus dem Stiftungsgeschäfte sich ergibt.

3. a) hinter dem §. 36 des Antrags 1 als §. 36a einzufügen:

§. 36 a. Die Stiftung erlangt mit der Ertheilung der staatlichen Genehmigung die Rechtsfähigkeit.

- b) im §. 37 des Antrags 1 den Abs. 2 zu streichen;

4. im §. 37 des Antrags 1 den Abs. 2 zu fassen:

Der Stifter ist von dem Zeitpunkt an gebunden, in welchem die staatliche Genehmigung erteilt wird.

5. im §. 36 des Antrags 1 zwischen Satz 1 und Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

Das Stiftungsgeschäft muß über den Zweck der Stiftung, über die Zuwendung des Vermögens, mit welchem die Stiftung errichtet wird, und, sofern nicht die Verwaltung einer öffentlichen Behörde obliegt, über die Bestellung eines Vorstandes, welcher die Stiftung vertritt, Bestimmung treffen.

6. an Stelle der §§. 36 und 37 des Antrags 1 zu bestimmen:

§. a. Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden wie von Todeswegen verfügt werden.

Aus dem Stiftungsgeschäfte muß der Wille erhellen, eine selbständige (rechtsfähige) Stiftung zu errichten; dasselbe muß über den Zweck u. (wie im Antrage 5).

§. b. Die Stiftung kommt zur Entstehung durch Verleihung der Rechtsfähigkeit seitens der Staatsgewalt.

Dieselbe setzt Nachsuchen bei der zuständigen Behörde unter Vorlegung des Stiftungsgeschäfts voraus und kann nicht mehr erfolgen, wenn der Stifter das Stiftungsgeschäft widerrufen hat; der Widerruf kann von dem Zeitpunkt an, in welchem die Verleihung bei der zuständigen Behörde nachgesucht worden ist, nur dieser Behörde gegenüber erklärt werden. Im Uebrigen finden auf die Verleihung die Vorschriften des §. 41 Abs. 3 und des §. 41 a (der Vorl. Zus.)¹⁾ entsprechende Anwendung.

§. c. Mit der Entstehung der Stiftung ist der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Entstehung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters sich ergibt.

Staats-
genehmigung.

A. Sämmtliche Anträge gehen, abweichend von dem Entw. (vergl. §. 62 Abs. 1), davon aus, daß zur Errichtung einer Stiftung, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, sei es durch Verfügung von Todeswegen, reichsgesetzlich eine staatliche Mitwirkung („Genehmigung“ oder „Verleihung“) gefordert werden solle. Die Komm. trat den Anträgen hierin bei. Es wurde darauf hingewiesen, daß das erwähnte Erforderniß dem im weitaus größten Theile Deutschlands geltenden Rechte entspreche und daß seine reichsgesetzliche Anerkennung den Vortheil biete, die in einzelnen Rechtsgebieten in dieser Beziehung bestehenden Kontroversen zu beseitigen. Ferner wurde geltend gemacht, daß im Gesetze keine Vorschriften über den Zweck der Stiftungen gegeben werden könnten und daß deshalb eine staatliche Prüfung nach Zweckmäßigkeitsgründen in der Richtung nicht entbehrt werden könne, ob im einzelnen Falle der Stiftungszweck die Schaffung eines selbständigen Zweckvermögens auf längere Zeit hinaus zu rechtfertigen geeignet sei. Maßgebend müsse bei dieser Prüfung die Rücksicht auf das Gemeinwohl sein. Aus der Freiheit und Rechtsfähigkeit des einzelnen Menschen folge keineswegs, daß er auch ohne Weiteres berechtigt sein müsse, sein Vermögen über den Tod hinaus für alle Zeiten beliebigen Zwecken dienstbar zu machen.

Einer Anregung, mit Rücksicht auf das in Preußen geltende Recht (A.L.R. II, 4 §§. 27 ff.; Rabinetsordre v. 23. Mai 1845; Gef. v. 23. Febr. 1870 §. 6) von dem Erfordernisse der Staatsgenehmigung zu Gunsten der Familienstiftungen, bei denen nur Privatinteressen in Frage kämen, eine Ausnahme zu machen oder doch in dieser Beziehung einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im C.G. vorzusehen, wurde keine weitere Folge gegeben.

Bedeutung
der Staats-
genehmigung.

Wie bereits angedeutet, weichen die Anträge insofern von einander ab, als in den Anträgen 1, 2, 3 a und 4 „Genehmigung des Staates“ gefordert wird, während der §. b des Antrags 6 „Verleihung der Rechtsfähigkeit seitens der Staatsgewalt“ verlangt.

¹⁾ Der §. 41 Abs. 3 und der §. 41 a der Vorl. Zus. sind auf C. 581 in Anm. 1 mitgetheilt.

Zu dem Antrag 1 wurde im Laufe der Diskussion der weitere Antrag gestellt:

7. im §. 36 des Antrags 1 den Satz 2 zu fassen:

Zur Wirksamkeit der Errichtung ist die Genehmigung des Staates erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz hat.

Die Komm. war der Ansicht, daß in der hervorgehobenen Verschiedenheit im Wesentlichen nur eine Verschiedenheit der Konstruktion von geringer praktischer Bedeutung, vielleicht sogar nur eine Verschiedenheit der Ausdrucksweise liege. Sie lehnte den im Antrage 6 eingenommenen Standpunkt ab, entschied sich zu Gunsten des Antrags 1 und überwies der Red.Komm. die dazu gestellten Unteranträge 3a und 7.

Erwogen war:

Die für den Standpunkt des Antrags 6 angerufene Analogie der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an Körperschaften nöthige keineswegs, auch hier den Ausdruck „Verleihung“ zu gebrauchen. Abgesehen davon, daß im geltenden Rechte vielfach da, wo für Vereine das Konzeptionsprinzip gelte, für die Stiftungen gleichwohl „Genehmigung“ vorgeschrieben sei, lasse sich die Verschiedenheit der Bezeichnung mit der tatsächlichen Verschiedenheit beider Fälle sehr wohl rechtfertigen, weil der Verein, dem die Verleihung der juristischen Persönlichkeit abgeschlagen werde, damit noch nicht aufhöre als Verein fortzubestehen, während die Stiftung bei versagter Genehmigung unwirksam sei. Wenn man von Genehmigung spreche, so könne damit freilich nicht eine Genehmigung im Sinne des §. 127 des Entw. gemeint sein, da es sich nicht um eine privatrechtliche Willenserklärung des Staates, sondern um die Ausübung eines Staatshoheitsrechts handele. Dies werde nicht verkannt werden, zumal der Entw. auch an anderer Stelle im gleichen Sinne von „Staatsgenehmigung“ spreche (§. 701). Der Unterantrag 7, nach welchem die staatliche Genehmigung zur „Wirksamkeit“ der Errichtung erforderlich sein solle, sei nur insoweit zu billigen, als er in Uebereinstimmung mit dem Unterantrage 3a zum Ausdruck bringe, daß die auf einem Rechtsgeſchäft unter Lebenden beruhende Stiftung — für die auf Verfügungen von Todeswegen beruhenden Stiftungen sei im §. 62 Abs. 3 letzter Halbsatz eine besondere Bestimmung getroffen — erst mit der Ertheilung der Staatsgenehmigung die Rechtsfähigkeit erlange. Dagegen sei die von dem Antragsteller aus dem Unterantrage 7 gezogene Folgerung abzulehnen, daß im Falle der Genehmigung, wie dies der §. 127 Abs. 4 des Entw. bestimme, eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Errichtung des Stiftungsgeſchäfts eintreten solle. Eine solche Rückwirkung würde in der Regel, zumal wenn der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung erst längere Zeit nach der Vornahme des Stiftungsgeſchäfts gestellt werde, der Absicht des Stifters nicht entsprechen.

B. Die Komm. lehnte den Antrag 5 sowie den in gleicher Richtung sich bewegenden §. a Abs. 2 des Antrags 6 ab. Die Mehrheit hielt es weder für nothwendig noch für zweckmäßig, den wesentlichen Inhalt des Stiftungsgeſchäfts in der in diesen Anträgen vorgesehenen Weise näher zu spezialisiren.

Erwogen war:

Daß die Stiftung einen bestimmten Zweck haben und daß diesem Zwecke ein bestimmter Vermögensbestand gewidmet sein müsse, folge mit Nothwendigkeit

Inhalt des
Stiftungs-
geſchäfts.

aus dem Begriffe der Stiftung. Es bedürfe daher in dieser Richtung eines besonderen Auspruchs im Gesetze nicht, zumal auch bei den Körperschaften eine ähnliche allgemeine Vorschrift durch den in der heutigen Sitzung gefaßten Beschluß (vergl. oben unter I) abgelehnt worden sei. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift könnte auch, insbesondere bei auf letztwilliger Verfügung beruhenden Stiftungen, angriffslustigen Erben eine Handhabe zur Erhebung von Prozessen bieten. Anlangend die Bestellung eines Vorstandes, so bedürfe allerdings jede Stiftung eines Organs, durch dessen Vermittelung sie ihr Leben zu führen vermöge. Für die Bestellung desselben könne vom Stifter nach Maßgabe der Verfassung Vorsee getroffen oder es könne für die Vorstandschaft durch staatliche Anordnung gesorgt sein. Das Letztere finde nicht nur dann statt, wenn (vergl. Antrag 5) die Verwaltung der Stiftung einer öffentlichen Behörde obliege, sondern auch dann, wenn in den Landesgesetzen gewissen Behörden die Befugniß beigelegt sei, vertretungslosen Stiftungen einen Vorstand zu bestellen. Daß aus dem Stiftungsgeschäfte der Wille des Stifters, eine selbständige Stiftung zu errichten, hervorgehen müsse (Antrag 6 §. a Abs. 2), könne keinem Zweifel unterliegen, da in den §§. 58 ff. lediglich von den mit selbständiger Persönlichkeit begabten, rechtsfähigen Stiftungen die Rede sei und es des von dem Antragsteller bezweckten Hinweises auf das Vorkommen sog. fiduziarischer Stiftungen an dieser Stelle nicht bedürfe.

Form des
Stiftungs-
geschäfts
unter
Lebenden.

C. Während die Anträge 1 und 2 (§. 37 Abs. 1 bezw. §. 58a Abs. 1) an dem Entw. (§. 58 Satz 1) insofern festhalten, als sie für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden die gerichtliche oder notarielle Form vorschreiben, will der Antrag 6 dieses Erforderniß fallen lassen.

Die Komm. entschied sich für Beibehaltung der Formvorschrift.

Erwogen war:

Die Sachlage habe sich dem Entw. gegenüber insofern geändert, als jetzt das Erforderniß staatlicher Genehmigung kraft reichsrechtlicher Vorschrift allgemein gelte. Dies mache jedoch die Formvorschrift des Entw. keineswegs entbehrlich. Es handele sich um ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, dessen weittragende Bedeutung eine Garantie erheische, daß der Wille des Stifters in ausreichender Weise zum Ausdruck gelange. Hierfür zu sorgen, sei Sache des Privatrechts. Die Aufgabe der zum Zwecke der Genehmigung mit der Prüfung des Stiftungsgeschäfts befaßten Behörde liege im Wesentlichen auf einem anderen Gebiete. Diese Behörde habe die Angemessenheit des Zweckes, insbesondere vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses, zu prüfen; daß sich die Behörde auch damit befassen werde, auf die Verdeutlichung der Willenserklärung und auf die Ergänzung etwaiger Lücken hinzuwirken, lasse sich nicht ohne Weiteres unterstellen. Man erleichtere das Zustandekommen der Stiftungen, wenn dafür Sorge getragen werde, daß die der Verwaltungsbehörde vorgelegten Urkunden nach Form und Inhalt zur Ertheilung der Genehmigung geeignet seien. Angesichts der Vortheile, welche die Formalisirung des Stiftungsgeschäfts gewähre, komme der Umstand, daß die Erfüllung der Form Kosten verursache und daß die Formvorschrift unter Umständen, zumal bei kleineren Stiftungen, von der Errichtung einer Stiftung abhalten könne, nicht als ausschlaggebend in Betracht.